

Amtliche Abkürzung: TagesPfIVO
Ausfertigungsdatum: 17.09.2013
Gültig ab: 28.09.2013
Gültig bis: 30.12.2019
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA 2013, 482
Gliederungs-Nr: 2160.33

**Tagespflegeverordnung
(TagesPfIVO)
Vom 17. September 2013**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 28.09.2013 bis 30.12.2019

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBL. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBL. LSA S. 535), wird verordnet:

**§ 1
Persönliche und gesundheitliche Eignung
der Tagespflegeperson**

- (1) Mit der Tagespflege sind nur volljährige und voll geschäftsfähige Personen zu betrauen.
- (2) Eine Tagespflegeperson ist eine geeignete Persönlichkeit, wenn sie insbesondere zuverlässig, verantwortungsbewusst, eigenständig, kritikfähig, reflexionsfähig sowie physisch und psychisch belastbar ist.
- (3) Die gesundheitliche Eignung ist durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflege durch die Tagespflegeperson aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
- (4) Die Tagespflegeperson soll über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben in Tagespflegestellen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 des Kinderförderungsgesetzes erforderlich sind.
- (5) Die Tagespflegeperson muss gewährleisten, dass dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für sich und jede weitere Person, die bei der Betreuung der Kinder regelmäßig anwesend ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes und ein Gesundheitszeugnis gemäß Absatz 3 vorliegen.

**§ 2
Fachliche Eignung der Tagespflegeperson**

- (1) Als Tagespflegeperson ist geeignet, wer
 1. pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 des Kinderförderungsgesetzes ist oder
 2. über einen Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss vergleichbaren Schulabschluss verfügt und vor Aufnahme des ersten Kindes einen Vorbereitungskurs nach § 3 Abs. 1 abgeschlossen hat.

(2) Tagespflegepersonen nach Absatz 1 Nr. 2 haben vor Aufnahme weiterer Kinder an einer Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung nach § 3 Abs. 2 teilzunehmen.

(3) Tagespflegepersonen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einem anerkannten Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder teilzunehmen.

§ 3

Vorbereitungskurs und Qualifikation

(1) Der Vorbereitungskurs umfasst 160 Stunden mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes¹⁾. Erworbene Qualifikationen können auf den jeweiligen Ausbildungsteil des Vorbereitungskurses angerechnet werden.

(2) Der Qualifizierungskurs umfasst 40 Stunden zur Vertiefung der Kenntnisse aus dem Vorbereitungskurs, insbesondere zu den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kinderförderungsgesetzes.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an Kursen nach Absatz 1 oder 2 hat der Bildungsträger zu bescheinigen und der Tagespflegeperson hierüber ein entsprechendes Zertifikat auszuhändigen. Ist die Tagespflegeperson über einen zusammenhängenden Zeitraum von fünf Jahren nicht in der Tagespflege tätig gewesen, ist der Qualifizierungskurs nach Absatz 2 erneut zu absolvieren und nachzuweisen.

(4) Mit der Tagespflege eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindes darf nur eine Tagespflegeperson betraut werden,

1. die geeignete pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 des Kinderförderungsgesetzes ist und
2. die zusätzlich über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, welche zum Umgang mit der Behinderung des jeweiligen Kindes erforderlich sind.

(5) Tagespflegepersonen, die anerkannt und tätig sind, sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.

(6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Tagespflegeperson haben eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu schließen.

Fußnoten

- 1 Karin Weiß u. a. „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, Kallmeyer-Verlag, 2. Auflage 2008 (ISBN 978-3-7800-5246-9).

§ 4

Anforderungen an kindgerechte Räume

(1) Räumlichkeiten sind anregungsreich und kindgerecht im Sinne des § 6 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes, wenn sie ihrer Größe und Ausstattung nach geeignet sind, die altersgerechte Kindesentwicklung zu fördern, und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeit sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen. Die Räume müssen ausreichend Platz für Bewegung, Spielmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie für jedes Kind eine eigene, dem Lebensalter entsprechende Schlafgelegenheit bieten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Tagespflegeperson das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut.

(3) Der Aufenthalt der Kinder im Freien soll ermöglicht werden. Geeignet sind ein kindgerecht gestaltetes Freigelände oder ein in angemessener Zeit erreichbarer Park oder Spielplatz.

§ 5

Ausfallzeiten, Betreuungsververtretung

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit oder Ausfall mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen oder einer Tageseinrichtung zusammenzuarbeiten; die Tagespflegeperson benennt diese gegenüber den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tagespflegeverordnung vom 11. November 2003 (GVBl. LSA S. 294) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Magdeburg, den 17. September 2013.

**Der Minister für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bischoff

© juris GmbH